

19.06.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3356 vom 6. Mai 2009
der Abgeordneten Renate Hendricks und Petra Schneppe SPD
Drucksache 14/9250

Ausbaustand von Integrationsplätzen für Kinder mit Behinderungen in den Kitas - in welchem Umfang werden integrative Plätze in NRW vorgehalten, ausgebaut und nachgefragt?

Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration hat die Kleine Anfrage 3356 mit Schreiben vom 16. Juni 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Innenminister wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Gesetz zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist zum 01.01.2009 in Kraft getreten. Basis ist die "UN-Konvention zur Förderung der Rechte behinderter Menschen".

Der Bundestag hat die Ansicht vertreten, dass das Übereinkommen der UN den in Deutschland bereits angelegten Paradigmenwechsel in der Politik für Menschen mit Behinderungen bestätigt, zugleich aber in vielen Bereichen noch Verbesserungen bei der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen erforderlich wäre.

Artikel 24 der UN-Konvention fordert von den Vertragsstaaten die Gewährleistung eines integrativen Bildungssystems auf allen Ebenen. Viele Kommunen und Träger wollen oder haben daher begonnen Anstrengungen zu unternehmen, integrative Plätze in den Kindertageseinrichtungen für Kinder mit Behinderungen auszubauen.

Oftmals fehlen jedoch die erforderlichen Grundlagen und Erkenntnisse für den Ausbau und die Konzepte für die Schaffung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren.

Datum des Originals: 16.06.2009/Ausgegeben: 23.06.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In vielen Kommunen besteht jedoch ein Bedarf für die Altersgruppe der unterdreijährigen und für die Kinder mit Rechtsanspruch. Inwieweit bei der geplanten Ausweitung der Rechtsanspruch für alle behinderten Kinder erfüllt werden kann, hängt zentral davon ab, wie viele Plätze in den nächsten zwei Jahren in NRW geschaffen werden können.

Während die Sozialverbände in NRW einen gemeinsamen Schulunterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern zu Recht einfordern, besteht im Bereich der Kindertagesstätten mit dem Kinderbildungsgesetz theoretisch die Möglichkeit des Ausbaus von integrativen Gruppen. So wird für Kinder, die eine Behinderung haben oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies vom Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, ein 3,5 fache Kindpauschale der Gruppenform IIIb nach KiBiz aufgewandt, 14.788,76 Euro.

1. In welchem Umfang sind seit 2008 in den Kommunen von Nordrhein-Westfalen integrative Plätze in den Kindertageseinrichtungen entstanden?

Im Zuständigkeitsbereich des **Landschaftsverbands Westfalen-Lippe** waren zum 31.12.2008 6.134 integrative Plätze vorhanden. Gegenüber dem 31.12.2007 wurden dort in Kindertageseinrichtungen insgesamt 604 neue Plätze für Kinder mit Behinderungen geschaffen.

Im Zuständigkeitsbereich des **Landschaftsverbands Rheinland** waren zum Ende des Kindergartenjahres 2006/2007 3.785 integrative Plätze und zum Ende des Kindergartenjahres 2007/2008 4.090 integrative Plätze vorhanden. Die Steigerung beträgt damit 305 Plätze.

Im Rahmen des KiBiz fördert die Landesregierung die Tagesbetreuung von Kindern mit Behinderungen durch erhöhte Kindpauschalen wie folgt:

Im Kindergartenjahr 2008/2009 wurden insgesamt 11.666 Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung bereit gestellt, davon 130 für unterdreijährige Kinder mit Behinderung. Im Kindergartenjahr 2009/2010 sind es insgesamt 13.685 Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung, davon 325 für unterdreijährige Kinder.

2. Wie viele Anträge auf Neueinrichtung von integrativen Plätzen liegen in welchen Kommunen für das kommende Kindergartenjahr vor?

3. In welchem Umfang konnte dem angemeldeten Bedarf der Eltern in den Kommunen an Kitaplätzen entsprochen werden?

4. Können die von den Eltern gewünschten Betreuungszeiten für ihre behinderten Kinder vorgehalten werden? (Bitte die gewünschten Betreuungszeiten darstellen)

Der Landesregierung liegen keine jugendamtsscharfen Daten vor. Die Platzkapazitäten werden in der örtlichen Jugendhilfe ermittelt und vom Träger geplant, nicht aber von der Landesregierung. Die Meldungen der Jugendämter im Rahmen des KiBiz lassen keine Rückschlüsse auf den von den Eltern angemeldeten Bedarf zu.

Die von den Jugendämtern zum Stichtag 15. März 2009 angemeldeten Kindpauschalen für Kinder mit Behinderungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Betreuungszeit	unter 3	ab 3	Insgesamt
25 Wochenstunden	14	181	195
35 Wochenstunden	127	6.210	6.337
45 Wochenstunden	184	6.969	7.153
Insgesamt	325	13.360	13.685

Den Anmeldungen wurde seitens der Landesregierung entsprochen.

5. Wird mit die Möglichkeiten des KiBiz zur Förderung von behinderten Kindern die Gewährleistung eines integrativen Bildungssystems im Bereich der frühen Förderung ausreichend entsprochen?

Mit dem Inkrafttreten des KiBiz wurde die integrative Betreuung von Kindern erstmals gesetzlich verankert, es trägt dem Grundsatz der Integration in besonderer Weise Rechnung, vgl. §§ 7 (Diskriminierungsverbot), 8 (Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit), 13 Abs. 3 (Individuelle Bildungsförderung).

Darüber hinaus wurde mit dem KiBiz erstmals die verstärkte Förderung von Kindern mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen gesetzlich festgeschrieben. Zu Zeiten des GTK gab es in den beiden Landschaftsverbänden unterschiedliche Sätze. Für jedes Kind mit Behinderung oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind gewährt das Land den 3,5 fachen Satz der Kindpauschale III b der Anlage zu § 19 KiBiz, soweit sich aus dieser Anlage nicht eine höhere Pauschale ergibt. Im Kindergartenjahr 2008/2009 liegt die 3,5 fache Pauschale III b bei 14.788,76 Euro. Für das Kindergartenjahr 2009/2010 steigt die Pauschale auf 15.010,59 Euro.

Davon unberührt bleiben die Ansprüche, die Kinder mit Behinderung nach dem Eingliederungsrecht (Eingliederungshilfe, Sozialhilfe, GKV) haben. Die Leistungen nach Eingliederungsrecht und die Pauschalen nach dem KiBiz können je nach Einzelfall einzeln oder im Sinne einer interdisziplinären Frühförderung additiv als Komplexleistung genutzt werden. So kann für jedes Kind individuell entschieden werden, welche Maßnahmen für eine optimale frühe Förderung sinnvoll sind.

Die Zahl integrativer Plätze steigt mit dem KiBiz. Die Betreuung und Förderung behinderter Kinder hat sich durch das KiBiz entscheidend verbessert.